

SG_GERICHTE IV-2020/118 vom 26. November 2020

SG Gerichte, 2020-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2020_118

FR: SG_GERICHTE IV-2020/118 du 26 novembre 2020

IT: SG_GERICHTE IV-2020/118 del 26 novembre 2020

Regeste

Art. 16b Abs. 1 lit. a, Art. 34 Abs. 3, Art. 36 Abs. 1 und 4, Art. 39 Abs. 2 SVG (SR 741.01), Art. 13 Abs. 5 VRV (SR 741.11). Der Rekurrent beabsichtigte, einen Parkplatz auf der anderen Strassenseite mit einem Wendemanöver anzusteuern. Er stellte den linken Blinker, hielt sich aufgrund der eher engen Strasse an den rechten Strassenrand und musste warten, da eine Fussgängerin auf dem Trottoir vor dem angepeilten Parkplatz unterwegs war. Der Blinker war in der Zwischenzeit deaktiviert. Als die Fussgängerin die Stelle passiert hatte, setzte er zum Wendemanöver an. Hierbei kam es zu einer Kollision mit einem Fahrzeug, das von hinten zum Überholen angesetzt hatte. Mangels leichten Verschuldens ist die Vorinstanz zu Recht von einer mittelschweren Widerhandlung ausgegangen. Bestätigung des einmonatigen Führerausweiszugs (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 26. November 2020, IV-2020/118).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 26.11.2020 IV-2020/118 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 26.11.2020 IV-2020/118 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 26.11.2020 IV-2020/118

Art. 16b Abs. 1 lit. a, Art. 34 Abs. 3, Art. 36 Abs. 1 und 4, Art. 39 Abs. 2 SVG (SR 741.01), Art. 13 Abs. 5 VRV (SR 741.11). Der Rekurrent beabsichtigte, einen Parkplatz auf der anderen Strassenseite mit einem Wendemanöver anzusteuern. Er stellte den linken Blinker, hielt sich aufgrund der eher engen Strasse an den rechten Strassenrand und musste warten, da eine Fussgängerin auf dem Trottoir vor dem angepeilten Parkplatz unterwegs war. Der Blinker war in der Zwischenzeit deaktiviert. Als die Fussgängerin die Stelle passiert hatte, setzte er zum Wendemanöver an. Hierbei kam es zu einer Kollision mit einem Fahrzeug, das von hinten zum Überholen angesetzt hatte. Mangels leichten Verschuldens ist die Vorinstanz zu Recht von einer mittelschweren Widerhandlung ausgegangen. Bestätigung des einmonatigen Führerausweiszugs (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 26. November 2020, IV-2020/118).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.